



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: BDAWEL-2025-0643, d.3-ID: BD01760506, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 24, [www.zh.ch/wasserbau](http://www.zh.ch/wasserbau)

1/7

## **Töss. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Gemeinden der 1. Priorität (Los 4). Winterthur**

- Gemeinden Winterthur, Illnau-Effretikon, Neftenbach, Zell
- Gewässer – Töss, öffentliches Gewässer Nr. 7000
- Wasserrechtskanal h0035 (Kanal Bühler-Spinnerei)
  - Wasserrechtskanäle i0056 & i0057 (Kanal Rieter-Areal)
  - Wasserrechtskanal i0082a (Kanal Wespi Mühle)
  - Wasserrechtskanal i0086 (Kanal Hard-Spinnerei)
- Massgebende Unterlagen – Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 2. Juni 2025
- Technischer Bericht, Teil II, Stadt Winterthur inkl. Anhänge A01-A16 vom 2. Juni 2025 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. April 2025

### **Sachverhalt**

§ 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass das AWEL den Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit Planunterlagen und technischer Berichterstattung, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vorlegt. Das AWEL legte den Städten Winterthur und Illnau-Effretikon, der Gemeinde Neftenbach und den kantonalen Fachstellen den Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an der Töss (inkl. Wasserrechtskanälen) im Los 4 (Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität) im Juli 2019 zur Stellungnahme vor, prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete den Entwurf im Sinne von § 15 f HWSchV.

Die Städte Winterthur und Illnau-Effretikon sowie die Gemeinden Neftenbach und Zell legten den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend vom 18. April 2024 bis zum 17. Juni 2024 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet hat. Während dieser Frist sind 19 Einwendungen mit 27 relevanten Anträgen und eine Stellungnahme ohne Anträge gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Die Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. April 2025 gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen aus den Einwendungen.

### **Erwägungen**

#### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

## **B. Materielle Prüfung**

### ***Ausgangslage***

Im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich, Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität (Los 4), wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an der Töss, öffentliches Gewässer Nr. 7000, im Siedlungsgebiet der Stadt Winterthur festgelegt.

Der Projektperimeter der Töss (inkl. Wasserrechtskanäle i0056 / i0057, i0082a und i0086) im Siedlungsgebiet der Stadt Winterthur erstreckt sich von der Brücke Hardgutstrasse im Nordwesten bis zum Ende des Erholungsgebiets Reitplatz. Die Aussenwacht Sennhof wird – nach dem Festlegungsunterbruch Leisental – ab Beginn der Freihaltezone bis zur Gemeindegrenze Zell (Ortsteil Kollbrunn) abgedeckt (inkl. Wasserrechtskanal h0035). In diesem Gebiet ist auch die Landwirtschaftszone der Stadt Illnau-Effretikon (Ortsteil Kyburg) und der Gemeinde Zell betroffen.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

### ***Minimaler Gewässerraum und Verzicht***

Die Töss wurde im Siedlungsgebiet der Stadt Winterthur in 10 Abschnitte (Toe\_01 bis Toe\_10) eingeteilt. Der Perimeter der Aussenwacht Sennhof wurde in 3 Abschnitte (Senn\_01 bis Senn\_03) unterteilt. Die Wasserrechtskanäle (ToeWR\_01 bis ToeWR\_04) wurden separat betrachtet.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite der Töss wurde gutachterlich ermittelt: *Flussbau AG (2016): Töss – Orüti bis Tössegg. Festlegung Gewässerraum*. Für die Abschnitte Toe\_01 und Toe\_02 bemisst sie sich auf 70 m, für die Abschnitte Toe\_03 bis Toe\_10 und Senn\_01 bis Senn\_03 auf 65 m.

Da sich die Töss im gesamten untersuchten Perimeter nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV, bzw. nach kantonaler Vorgabe zu ermitteln.

Gemäss Fachgutachten der Flussbau AG resultiert für die Abschnitte Toe\_01 und Toe\_02 ein minimaler Gewässerraum von 100 m und für die Abschnitte Toe\_03 bis Toe\_10 sowie die Abschnitte Senn\_01 bis Senn\_03 ein minimaler Gewässerraum von 95 m.

Bei den Wasserrechtskanälen h0035 (Kanal Bühler-Spinnerei), i0056 / i0057 (Kanal Rietter-Areal), i0082a (Kanal Wespi Mühle) und i0086 (Kanal Hard-Spinnerei) handelt es sich um künstlich angelegte, teils eingedolte Wasserrechtskanäle, sodass gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. b und c GSchV ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums möglich



ist. In der Dokumentation im Anhang A06 zum Technischen Bericht Teil II wird ausführlich aufgezeigt, dass der Festlegung eines Verzichts bei den ersten drei genannten Wasserrechtskanälen (h0035, i0056 / i0057 und i0086) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Beim Kanal i0086 (Kanal Hard-Spinnerei) hingegen wird ein Gewässerraum festgelegt, jedoch nur bis zur Entlastungsanlage oberhalb der Spinnerei. Die Bestimmung des minimalen Gewässerraums an Wasserrechtskanälen erfolgt grundsätzlich nach Art. 41a GSchV wie für die übrigen Fliessgewässer. Da es sich beim Kanal Hard-Spinnerei um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt, wird für die Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a GSchV die aktuelle Gerinnesohlenbreite der nGSB gleichgesetzt. Die Gerinnesohlenbreite des Kanals Hard-Spinnerei bemisst sich auf 5 m. Der minimale Gewässerraum beträgt somit 19.5 m.

### ***Erhöhung des Gewässerraums***

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Darlegungen im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 5.1 ist der Hochwasserschutz in allen Abschnitten der Töss innerhalb des minimalen Gewässerraums gewährleistet. Eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist somit nicht erforderlich.

Auch für den Wasserrechtskanal i0086 (Kanal Hard-Spinnerei) ist eine Erhöhung aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht erforderlich. Zwar weist die Töss auf Höhe des Wasserrechtskanals Schwachstellen bei einem HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>300</sub> auf. Abklärungen haben jedoch ergeben, dass der Kanal nicht dazu beitragen kann, das Hochwasserdefizit der Töss zu beheben.

Die Abschnitte Toe\_02 bis Toe\_05, Toe\_09, Toe\_10, Senn\_01 und Senn\_03 weisen einen hohen Revitalisierungsnutzen auf. Die Abschnitte Toe\_02 bis Toe\_04, Toe\_10, Senn\_01 und Senn\_03 liegen zudem in einem Revitalisierungsabschnitt der 1. Priorität der kantonalen Revitalisierungsplanung. Die Abschnitte Toe\_10, Senn\_01, Senn\_02 und Senn\_03 liegen teilweise resp. vollständig innerhalb des Vorranggebiets für eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer. Im Abschnitt Toe\_01 ist das Gerinne ökologisch wenig beeinträchtigt.

Der Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung wird (unter Einbezug der ausführlichen Interessensabwägung aus dem Technischen Bericht Teil II, Kapitel 7 und den Anhängen A10-A12) in Kapitel 5.2 des Technischen Berichts Teil II pro Abschnitt detailliert nachgewiesen und begründet. Demnach ist an zwei Abschnitten eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Sicht Revitalisierung notwendig: Am Abschnitt Toe\_03 wurde der Gewässerraum unter weiteren Anpassungen (siehe unten) auf eine Gesamtbreite von 99 m erhöht und am Abschnitt Toe\_10 wurde der Gewässerraum an ein Revitalisierungsprojekt angepasst, was zusammen mit der weiter unten beschriebenen Harmonisierung in Breiten von 81.2 m bis 154.4 m resultiert.

Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz ist durch die ausgeschiedenen Gewässerräume gemäss Technischem Bericht Teil II, Kapitel 5.3 gesichert. Eine weitere Erhöhung des Gewässerraums aufgrund des Raumbedarfs für den Natur- und Landschaftsschutz ist nicht erforderlich.

Im Festlegungspersimeter sind durchgehend Gewässernutzungen (entweder Wasserrechte oder gewässerbezogene Erholung) vorhanden. Für alle Abschnitte der Töss wurde geprüft, ob eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Gewässernutzung erforderlich ist. In allen Abschnitten ist die Gewässernutzung entweder im minimalen oder im aufgrund der Revitalisierung erhöhten Gewässerraum bereits gewährleistet. Es ergibt sich keine Notwendigkeit für eine (darüberhinausgehende) Erhöhung des Gewässerraums.

### **Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben**

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Für die Abschnitte Toe\_02, Toe\_03 (linkes Ufer), Toe\_04, Toe\_05 (rechtes Ufer), Toe\_06, Toe\_07, Toe\_08, Toe\_09 und Senn\_02 (rechtes Ufer) wird die Lage im dicht überbauten Gebiet abschliessend beurteilt (s. detaillierte Nachweise im Anhang A09). Die Zuweisung der weiteren Abschnitte zu dicht überbaut oder zu nicht dicht überbaut, ohne detaillierte Beurteilung in den Unterlagen, ist im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu verstehen. Aufgrund der dichten Überbauung im Abschnitt Toe\_08 und weil an dieser Lage kein Öffnungspotential besteht, wurde eine Reduktion des minimalen Gewässerraums auf die Kanalbreite bis zu den Aussenkanten zuzüglich eines Unterhaltsstreifens von beidseitig 10 m vorgenommen. In den offenen Abschnitten Toe\_02, Toe\_03 (linkes Ufer), Toe\_04, Toe\_05 (rechts Ufer), Toe\_06, Toe\_07, Toe\_09 und Senn\_02 (rechtes Ufer) konnte der minimale Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst und auf die für den Hochwasserschutz erforderliche Breite reduziert werden.

Im Abschnitt Toe\_01 wurde der Gewässerraum aufgrund der Lage in der Schlucht gestützt auf Art. 41a Abs. 4 Bst. b GSchV reduziert und an die topographischen Gegebenheiten angepasst. Auf die Zugänglichkeitsstreifen von je 3 m wurde auf beiden Seiten verzichtet. Im Abschnitt Toe\_10 wurde der Gewässerraum im östlichen Teil des Abschnitts auf die Abgrenzung des Waldes harmonisiert. Andere Harmonisierungen, z.B. an Verkehrs- oder Gewässerbaulinien, sind für die Töss nicht erfolgt.

### **Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Die Schlussprüfung mit der Interessenbewertung und -abwägung ist für alle Abschnitte im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 7 dokumentiert. Für diejenigen Abschnitten, an denen eine Erhöhung, eine Reduktion, eine asymmetrische Anordnung oder eine Harmonisierung des Gewässerraums geprüft worden ist (Abschnitte Toe\_01, Toe\_02, Toe\_03, Toe\_04, Toe\_05, Toe\_06, Toe\_07, Toe\_08, Toe\_09, Toe\_10, Senn\_2) wurde eine umfassende Interessenbewertung und -abwägung vorgenommen. Diese ist in den Anhängen A10-A12 dokumentiert.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums an der Töss (inkl. Wasserrechtskanäle) im Siedlungsgebiet der Stadt Winterthur wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

## **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an der Töss, öffentliches Gewässer Nr. 7000, und am Wasserrechtskanal Kanal i0086 (Kanal Hard-Spinnerei) bis zur Entlastungsanlage oberhalb der Spinnerei im Siedlungsgebiet der Stadt Winterthur und in Teilgebieten der Stadt Illnau-Effretikon sowie der Gemeinden Neftenbach und Zell im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 4) festgelegt. Auf die Festlegung eines Gewässerraums an den Wasserrechtskanälen h0035 (Kanal Bühler-Spinnerei), i0056 / i0057 (Kanal Rieter-Areal) und i0082a (Kanal Wespi Mühle) wird im Sinne von Art. 41a Abs. 5 Bst. b und c GSchV verzichtet.

#### Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN, Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität, Töss, vom 2. Juni 2025
  - Technischer Bericht, Teil II, Stadt Winterthur inkl. Anhänge A01-A16 vom 2. Juni 2025 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. April 2025
- II. Die Einwendung vom 12. Juni 2024 (Antrag Nr. 27) wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. April 2025 berücksichtigt.
  - III. Die Einwendung ohne Datum (Antrag Nr. 10) wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. April 2025 teilweise berücksichtigt.
  - IV. Die Einwendungen vom 29. April 2024 (Anträge Nr. 1 & 2), 06. Mai 2025 (Antrag Nr. 3), 07. Juni 2024 (Antrag Nr. 4), 17. Juni 2024 (Antrag Nr. 5), 14. Juni 2024 (Antrag Nr. 6), 14. Juni 2024 (Antrag Nr. 7), ohne Datum (Anträge Nr. 8, 9, 11 und 12), ohne Datum (Antrag Nr. 13), 11. Juni 2024 (Anträge Nr. 15 und 16), 12. Juni

2024 (Antrag Nr. 17), 14. Juni 2024 (Antrag Nr. 18), 07. Juni 2024 (Antrag Nr. 19), 10. Juni 2024 (Antrag Nr. 20), 14. Juni (Antrag Nr. 21), 12. Juni 2024 (Antrag Nr. 22), 17. Juni 2024 (Antrag Nr. 23), 12. Juni 2024 (Antrag Nr. 24), 14. Juni 2024 (Antrag Nr. 25) und 16. Juni 2024 (Antrag Nr. 26) werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. April 2025 nicht berücksichtigt.

- V. Die Städte Winterthur und Illnau-Effretikon sowie die Gemeinden Neftenbach und Zell werden eingeladen, diese Verfügung gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.
- VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### Mitteilung an

- a) die Stadt Winterthur, Departement Bau und Mobilität, Tanja Geuggis, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN, Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität, Töss, vom 2. Juni 2025
  - Technischer Bericht, Teil II, Stadt Winterthur inkl. Anhänge A01-A16 vom 2. Juni 2025 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. April 2025
- b) die Stadt Illnau-Effretikon, Stadthaus, Reto Loosli, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN, Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität, Töss, vom 2. Juni 2025
  - Technischer Bericht, Teil II, Stadt Winterthur inkl. Anhänge A01-A16 vom 2. Juni 2025 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. April 2025
- c) die Gemeinde Neftenbach, Abteilung Werke, Thanatorn Hudeckeck, Schulstrasse 3/7, 8413 Neftenbach, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN, Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität, Töss, vom 2. Juni 2025
  - Technischer Bericht, Teil II, Stadt Winterthur inkl. Anhänge A01-A16 vom 2. Juni 2025 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. April 2025

- d) die Gemeinde Zell, Planung und Bau, Thomas Moser, Spiegelacker 5, 8486 Rikon, mit folgenden Beilagen:
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN, Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität, Töss, vom 2. Juni 2025
  - Technischer Bericht, Teil II, Stadt Winterthur inkl. Anhänge A01-A16 vom 2. Juni 2025 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. April 2025
- e) die Einwender mit separater Post und unter Beilage der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 10. April 2025
- f) die Basler & Hofmann AG, Lukas Schmocker (elektronisch an [lukas.schmocker@baslerhofmann.ch](mailto:lukas.schmocker@baslerhofmann.ch))
- g) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an [gs-stab@bd.zh.ch](mailto:gs-stab@bd.zh.ch));
- h) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- i) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an [aln@bd.zh.ch](mailto:aln@bd.zh.ch));
- j) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- k) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat (elektronisch an [tba.strassen@bd.zh.ch](mailto:tba.strassen@bd.zh.ch));
- l) das Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren (elektronisch an [pr.tba@bd.zh.ch](mailto:pr.tba@bd.zh.ch));
- m) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Lea Fuchs (elektronisch);
- o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Jan Amann (elektronisch);
- p) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni (elektronisch);
- q) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Tim Solbrig (elektronisch)
- r) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- s) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Adrian Mehl (elektronisch):

Im Auftrag der Baudirektion:

  
Christoph Zemp  
Amtschef

18. Juli 2025

